

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 03. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2014) und **Antwort**

#### Regelungen zur Arbeitszeit im Justizvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle gibt es grundsätzlich für die verschiedenen Berufsgruppen im Berliner Justizvollzug?

Zu 1.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten gibt es für die verschiedenen Berufsgruppen diverse Arbeitszeitmodelle. Im allgemeinen Justizvollzugsdienst und im Krankenpflagedienst arbeiten die Beschäftigten im zwei- bzw. dreischichtigen Schicht- und Wechseldienst (Frühdienst von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr, Spätdienst von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Nachtdienst von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) und im Zwischendienst (z. B. 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Die Beschäftigten im Werk- und Werkaufsichtsdienst verrichten ihren Dienst überwiegend zu festen Zeiten. Die Dienstzeiten sind an die Arbeitszeiten der Inhaftierten angepasst (z. B. Montag bis Freitag 06.35 Uhr bis 15.05 Uhr).

Der Sozial- und der Verwaltungsdienst unterliegen grundsätzlich der Gleitzeitregelung. Ärztinnen und Ärzte nehmen zumeist an den Regelungen der gleitenden Arbeitszeit teil. Darüber hinaus stehen sie für Bereitschaftsdienste zur Verfügung.

2. Wie und warum wird von diesen Modellen in den einzelnen Anstalten abgewichen (bitte nach Dienststellen darstellen und begründen)?

Zu 2.: Die Abweichungen der unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle stellen sich wie folgt dar:

##### Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin:

Abweichungen gibt es im Einzelfall, z. B. im Rahmen individueller Teilzeitvereinbarungen.

##### Justizvollzugsanstalt Tegel:

Zur Sicherstellung der Betreuung der Inhaftierten auch in den Nachmittags- und Abendstunden ist im Sozialdienst ein Spätdienst eingerichtet, mit dem sich die regelmäßige Rahmenzeit von 06:00 Uhr bis 18:30 Uhr auf 08:00 Uhr bis 19:30 Uhr verschiebt. Für Lehrerinnen und Lehrer ist die Rahmenzeit angepasst an den Bedarf des Schulbetriebes der Justizvollzugsanstalt. Im allgemeinen Justizvollzugsdienst und im Krankenpflagedienst gibt es für bestimmte Funktionsdienste (z. B. für die Gesamtdienstplankoordinatorin/den Gesamtdienstplankoordinator, Vollzugsdienstleiterin/Vollzugsdienstleiter) aus organisatorischen Gründen abweichende Arbeitszeitregelungen.

##### Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin:

Abweichungen gibt es im Einzelfall, z. B. im Rahmen individueller Teilzeitvereinbarungen.

##### Jugendarrestanstalt Berlin:

Abweichungen von den zu 1. genannten Arbeitszeiten des allgemeinen Vollzugsdienstes gibt es nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Veranstaltungen des Gesundheitskoordinators oder des Arbeitsschutzbeauftragten.

##### Justizvollzugsanstalt Heidering:

Die Dienstzeiten der für die sportliche Betreuung der Inhaftierten eingesetzten Bediensteten sind an die Schul- und Arbeitszeiten der Inhaftierten angepasst.

##### Justizvollzugsanstalt Plötzensee:

Im allgemeinen Justizvollzugsdienst und im Krankenpflagedienst gibt es aus organisatorischen Gründen für bestimmte Funktionsdienste (z. B. Vollzugsdienstleiterin/Vollzugsdienstleiter, Leiterin/Leiter Vollzugsmanagement) abweichende Arbeitszeitregelungen.

Jugendstrafanstalt Berlin:

Für Lehrerinnen und Lehrer ist die Rahmenzeit angepasst an den Bedarf des Schulbetriebes der Jugendstrafanstalt Berlin. Im Gruppenleiterdienst und im Psychologischen Dienst arbeiten die Dienstkräfte bei Bedarf auch an einem Wochenende oder an einem Feiertag. Weitere Abweichungen gibt es im Einzelfall, z. B. im Rahmen individueller Teilzeitvereinbarungen.

Justizvollzugsanstalt Moabit:

Eine von den Ausführungen zu 1. abweichende grundsätzliche Regelung wird nicht praktiziert.

## 3. Gibt es schichtübergreifende Modelle?

Zu 3.: Seit dem 1. April 2008 besteht in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin im Bereich Pankow auf freiwilliger Basis ein alternatives 12-Stunden-Modell im Schicht- und Wechseldienst. Weiterhin gibt es in einigen Justizvollzugsanstalten im allgemeinen Justizvollzugsdienst und im Krankenpflagedienst schichtübergreifende Modelle, die den jeweiligen Besonderheiten des Dienstbetriebes Rechnung tragen.

4. Nach welchen Rechtsgrundlagen wurden die Arbeitszeiten im Justizvollzug geregelt und welche Vereinbarungen existieren hierzu?

Zu 4.: Rechtsgrundlage für die Regelung der Arbeitszeiten im Justizvollzug für Beamtinnen und Beamte ist § 52 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO) und für Beschäftigte das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in Verbindung mit den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die festgelegten Arbeitszeitmodelle und getroffenen Gleitzeitvereinbarungen richten sich nach der gesetzlich bzw. tariflich festgelegten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, d.h. 40 Stunden für Beamtinnen und Beamte gemäß § 1 Absatz 1 AZVO, 39 Stunden für Tarifbeschäftigte gemäß § 6 Absatz 1 a TV-L in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft der Länder (TV Wiederaufnahme Berlin), 38,5 Stunden für tarifbeschäftigte Dienstkräfte im Schicht- und Wechseldienst gemäß § 6 Absatz 1 b TV-L, 41 Stunden für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 6 des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) sowie den organisatorischen Bedürfnissen der Justizvollzugsanstalten und der Dienstkräfte.

Ergänzend dazu gibt es die Rahmendienstvereinbarung vom 12. Oktober 2009 über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugs- und Krankenpflagedienstes im Schicht- und Wechselschichtdienst, die zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und dem Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz geschlossen wurde.

Darüber hinaus bestehen weitere Dienstvereinbarungen zu den Arbeitszeiten, z. B. zwischen den Justizvollzugsanstalten und den örtlichen Beschäftigtenvertretungen, unter anderem zur Arbeitszeit im Schichtdienst, zum Bereitschaftsdienst der Ärztinnen und Ärzte und zur Rufbereitschaft der Zentralen IT-Stelle der Berliner Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz (ZIT). Hinzu kommen Regelungen in Form von Hausverfügungen und Dienstanweisungen der Justizvollzugsanstalten, in denen z. B. Festlegungen zu Arbeitszeiten der Funktionsdienste im allgemeinen Justizvollzugsdienst und im Krankenpflagedienst getroffen werden.

5. Wie definiert der Senat Mehrarbeit und Überstunden im Justizvollzug?

Zu 5.: Mehrarbeit ist nach § 53 LBG in Verbindung mit § 9 AZVO der Dienst über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus, den zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern, der auf Ausnahmefälle beschränkt ist und der dienstlichen Anordnung bedarf. Überstunden sind gemäß § 7 Absatz 7 ArbZG die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden von Tarifbeschäftigten, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

6. Wie hat sich die Umfang der Mehrarbeit und der Überstunden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten in den letzten vier Jahren entwickelt (bitte nach Dienststellen darstellen)?

Zu 6.: Mehrarbeit und Überstunden fallen im Justizvollzug in der Regel nicht an. Nach § 5 AZVO kann es zu abweichenden Einteilungen der regelmäßigen Arbeitszeit (Verlängerung oder Verkürzung) kommen, die innerhalb eines Jahres auszugleichen sind. Jährliche Erhebungen über diese abweichenden Einteilungen der Arbeitszeit, die als sogenannte freie Stunden ausgewiesen werden, liegen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten nur für den allgemeinen Justizvollzugsdienst vor.

Der durchschnittliche Stand der sogenannten freien Stunden pro Bediensteten im allgemeinen Justizvollzugs-

dienst in den Jahren 2010 bis 2013 stellt sich wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013
<b>Justizvollzugsanstalt Moabit</b>	<b>30,9</b>	<b>20,9</b>	<b>18,3</b>	<b>23,5</b>
<b>Justizvollzugsanstalt Tegel</b>	<b>31,0</b>	<b>23,1</b>	<b>18,4</b>	<b>21,1</b>
<b>Justizvollzugsanstalt Plötzensee</b> <i>*Januar bis April 2013</i>	<b>48,5</b>	<b>30,0</b>	<b>31,8</b>	<b>28,8*</b>
<b>Justizvollzugsanstalt Plötzensee</b> <b>(fusioniert)</b> <i>*Mai bis Dezember 2013</i>				<b>35,0*</b>
<b>Jugendstrafanstalt Berlin</b>	<b>16,7</b>	<b>11,0</b>	<b>9,6</b>	<b>10,8</b>
<b>Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin</b>	<b>39,1</b>	<b>29,5</b>	<b>36,5</b>	<b>39,9</b>
<b>Justizvollzugsanstalt Düppel</b>	<b>12,7</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin</b>	<b>23,0</b>	<b>19,3</b>	<b>24,4</b>	<b>25,1</b>
<b>Jugendarrestanstalt Berlin</b>	<b>9,7</b>	<b>8,9</b>	<b>12,1</b>	<b>23,1</b>
<b>Justizvollzugsanstalt Charlottenburg</b> <i>*Januar bis April 2013</i>	<b>63,7</b>	<b>40,6</b>	<b>28,5</b>	<b>32,4*</b>
<b>Justizvollzugs Krankenhaus Berlin</b> <i>*Januar bis April 2013</i>	<b>28,9</b>	<b>18,8</b>	<b>18,3</b>	<b>19,2*</b>
<b>Justizvollzugsanstalt Heidering</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-0,7</b>
<b>Gesamt</b>	<b>31,08</b>	<b>22,1</b>	<b>20,6</b>	<b>22,46</b>

Im Zuge der Fusion der Justizvollzugsanstalt Plötzensee mit der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg und dem Justizvollzugs Krankenhaus Berlin zur Justizvollzugsanstalt Plötzensee wurde der Stand der freien Stunden aus organisatorischen Gründen noch bis zum 30. April 2013 für alle drei Bereiche gesondert erfasst, seit dem 1. Mai 2013 erfolgt die gemeinsame Erfassung für die Justizvollzugsanstalt Plötzensee.

7. Gibt es im Justizvollzug Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst und wenn ja, wie ist dieser geregelt und wie wird er zeitlich und finanziell abgegolten?

Zu 7.: Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gibt es für die im Bereich des Justizvollzugs Krankenhauses eingesetzten Ärztinnen und Ärzte. Diese werden durch einen gesonderten Dienstplan geregelt. Die Abgeltung richtet sich nach den Vorgaben des § 9 TV-Ärzte.

Die Rufbereitschaft für Beamtinnen und Beamten erfolgt auf der Grundlage des § 7 AZVO. Die Abgeltung der Rufbereitschaft erfolgt durch einen entsprechenden Freizeitausgleich. Im Bereich der Zentralen IT-Stelle der Berliner Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz (ZIT) ist ebenfalls eine Rufbereitschaft eingerichtet. Die Festlegung der Rufbereitschaft erfolgt durch einen gesonderten Dienstplan. Bei einer tatsächlichen

Inanspruchnahme der Dienstleistung der Beamtinnen und Beamten während der Rufbereitschaft erfolgt die Abgeltung nach den Vorgaben des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EzulV).

8. Welche Kosten sind in den letzten vier Jahren im Justizvollzug entstanden?

Zu 8.: Sofern sich die Frage auf die Kosten von Rufbereitschaften und Bereitschaftsdiensten im Justizvollzug im Sinne der Frage 7 beziehen, ist diese mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht zu beantworten.

Berlin, den 28. Februar 2014

In Vertretung

Straßmeir  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mrz. 2014)